













Burggraff zu Doh-Burggraff zu Dohnaw/Frenherr auff Bartenbergk und Brelin/ Köm: Lan: Man: Rath/ und des Marggraffthums

Oberlausitz Landt Voigt / Auch Fürstl: Durchlauchtigkeit Erkherholzs MAXIMILIANI zu Osterreich Rath und Cammerherr / 12. Entbieten euch den Wolgebornen / Ehrwirdigen / Gestrengen und Ehrenuhesten / Herren / Prælaten/ denen und der Ritterschafft und Landschafft bemeltes Marggrafsthumbs. So wol Euch den Erbarn und weisen Bürgermeistern und Rathmannen der Städte daselbst / Unsere freundliche dienste / günstige und geneigte Willfahrung / in allen gutten zuworn.

And geben demnach den Herren und Euch hiermit zu vernehmen / welcher gestalt wir in unsfer von der Röm: Kan: Mant: unserm allergnedigsten Herrn/uns anbefohlener Ober Ambts verwaltung/so vielerfahren und befunden/ Das einst zu is theils



theils der auff wachsenden Jugendt in diesen Marggrafsthumb/immassen vns mehrmals beschwer fürkommen/vnuorschonet Alter/ansehenlicher wolverdienter Leute / auch des ehrlichen Frasven Zimmers/mit Balgen vnd vnuerschembten Worten/allerlen Infug begehen/verbottene Wehren vnd Waffen tragen / sich ben ehrlichen zusammenkunfften / zusammen Rotten/allerlen Anfläteren vnd Anordnung anrichten / dem Haußwirth vnd eingeladenen Gässten mit vordrießlichen beginnen vnd vornehmen / auch vbermessigen muthwilligen Gesindlein beschwerlich sein/das ehrliche Frasven Zimer in ihren Schlaffkammern ben Nächtlicher weile verumruhigen/ vnd allerhand verdruß zufügen/vnd ander muthsvillig/vnd svildes/svastes/svesen vnd leben/mehr treiben / daraus dann mancher Zodtschlag ond Hochschädlicher / vnividerbringlicher Inrath/ nachtheils schaden / vnheil entspringen vnd erwachsenthut/ 2nd aber vns als dieser Ort verordneten Obrigkeit fürnemlich crescence petulancia G licentia, wegen vnsers anbefohlenen tragenden Ober Ambtes obliegen vnd gebüren wil/solchem Laster/Vbelvnd Ontugendt/ wo fernnicht Got-



tes Straff vnd vntergang aller gutten Ordnung vnd Policen/vnd also allerhandt zerrüttung vnd verwüstung zugewarten / mit allem Ernst zustewren. Alls haben wir für gank nothwendig vnd gemeinem Vaterlande ersprißlich / auch zu abwendung nachtheiligen Schimpffs vnd vnglimpffs ben außländischen Personen/vnd sonsten allerhandt Confusionen, vnheil vnd vorderben/ von mitteln vnd wegen/dardurch solcher vnrhat in zeiten gesvehret/die Vorbrecher gestraffe/gutte disciplin, Zucht/Erbarkeit/vndeingezogenes wesenerhalten/zu deliberiren vnd zuberathschlagen/ erachtet / vnd denmach aus gutter affection vnd zuneigung/darmit wir gemeinem Lande/dessen Wolfahrt / Heil vnd Auffnehmen vns zubefördern gebüret / zugethan / mit zeittigem vorge= Habten Rath/vns nachfolgender Ordnung entschlossen.

Ritter/Adels oder ander Standes behausunge oder Gerichten/ mit zunötigunge muthwilliger weise Außfordern/Balgen/ vnuorschembten Gotteslesterlichen reden/ vnd an-Alij dern

en

16-

11=

en

16-

116

en

len

m

or-

er-

ich

iff-

11/

th.

ehr

nd

6/

er.

ver-

1114

den

citt

dern dergleichen vornehmen/ Infug vud muthwillen begangen / der jenige auch so sich dessen vn= terstehen würde / auff eine vnd die andere des Haußwirts oder Gerichtshalters / wolmeinende erinnerunge/vudersagen vnd warnunge nicht bedeuten lassen wolte/das dem Wirthe des Hauses/ vnd dem jenigen dem die Gerichte/entsveder vor sich/in Vormundschafft oder sonsten zustendig! frene gewalt gegeben vud zugelassen/derogleichen muthwilligen Fraucler ond vorbrecher/mit Rath vud zuzihunge seiner ansvesendenehrlichen Freunde/ Er sen im Lande angesessen oder nicht/ mit Handgelobnüs in Bestricknüs dergestalt einzunehmen/das Er ben seinen Adelichen ehren vnd trasven angelobe/sich innerhalb Vierzehen tagen/ darnach ins Königliche OberAlmbewor Ins/oder im abwesen vnser vor den Ambtshauptmann auffe Königliche Schlos zu Budissin zugestellen/ Alloar seiner begünstigung halben auff gehaltenen Rath der verordneten/gebürlichen bescheidts zugesvarten/Im fall aber/da sich einer oder der ander solcher Bestricknus vorsviedern/oder auch wohl in seinem vnfug/muthwillen/vnd Inflateren beruhen würde/als soll der Haußwirth/vnd



der senige dem die Gerichte gebüren/schuldig seine solches ins Königliche OberAmbt zu Ernster straffe vnd einschen alßbaldt zuberichten / auff welchen fall der jenige so sich der Bestrickunge vorwidert / Funffizig Thaler vnnachläßlicher Geldtstraffe / so halb dem Königl: OberAmbt/ Halb aber dem Lande zuzueignen/ vorfallen sein. Da es aber der Wirth vorschweigen/vnd nicht ansagen würde / soll er vor den muthwilligen Gast / die gemelte straffe selbst richtig machen, Wie dann auch/wann der vorbrecher solche straffe zuerlegen nicht vermöchte/ oder auch im Lande nicht angesessen / mit anderm gebürlichen einsehen/wider ihn vorfahren werden.

Ors Anderej Die verborgene Brust vnd Hauptversvarungen/Pan-G. Spern / Handtschurch. Item: Reiffen Pickelhauben / wie dann auch die mördtlichen Wehren/ die man dren oder Vierecker nennet. Item: die spitzigen vngewöhnlichen schmalen/ langen Rappieren vnd Stilletichen/auch kurke kleine Buchsen und Röhre verborgen in Aleidern? zueragent sollen hinfuro in friedlichem Lande

ith-

जा=

des

nde

be-

seb1

oor

rigit

ben

ath

un-

mit

1311-

ond

en/

oder

ann

len/

alte-

idts

der

uch

ार्तिवं:

eragen hiermit genklichen verbotten und abgeschaffet sein/ ben Peen und Straff Junsskig Thaler/ so in gleichnüs halb dem Königl: OberUmbts
die andere helfste aber dem Lande zu opplieiren, und
sollen beneben die jenigen/ so dergleichen verbottene verwahrungen und ungewöhnliche angedeutete Wehr und Wassen/hinfüro vber dieses Verbot führen würden/darzu am Leibe mit Gefängnüs auss ein Monat lang gestrafft werden/ und
hierüber da sie jemandes/ wann sie mit deromassen verborgenen Brust und Hauptverwahrungen vorsehen/beschädigen/ vor vnerbare Leute
gehalten und geachtet werden.

ann aber auch sich vors dritte / durch das muthwillige freuentliche
außfordern viel erschreckliche Morde
sond andere unthaten begeben / So soll
ein seder der einen andern auff den Oorstern und in
Städten / zumötiger weise / ohne einige erhebliche
Vrsache / vorsetzlich außfordert / deßgleichen der
einen andern mit einem Tollich oder Wehre verwunden/ und nicht gar Tödtlich verletzen wird / in
Bestrick-

Bestricknus eingezogen / vnd cher nicht loß gelassen werden / bis er Funffizig Thaler zur straffe 1 so gleicher gestalt halb dem Königl: OberAlmbies die andere helfste aber dem Lande zuzueignen/abgelegehabe. Wo aber auff solch zunötiges muthwilliges Außfordern nichts thätliches erfolgete/so soll doct der jenige/svelcher einen andern dergestalt außfordern würde / die helfste solcher Straffe/ memblichen fünff ond zwankig Thaler verfallen sein. Gleicher gestalt / da ihr zween vnaußgefordere mie einander Balgen vnd schlagen würden/ so soll der Anfänger vnd Brsacher solches Balo gens die obbestimbte straffe der Funfftzig Thaler onnachleßlichen erlegen/Zedoch soll in diesen fällen die erhöhunge oder moderation der Straffe nach gelegenheit der Person vnd des verbrechens/der Obrigkeit beuor siehen. Die Außforderunge aber auff die Buchsse vnd Röhr / so wohl die feindtliche Absage i weiles im friedlichem Landel do Menniglichen billich Rechtens verholffen wird/ sonsten auch deromassen außforderunge vnd keindselige Absage der Erbarkeit nicht gemeß/ vnd derer Ort onerhoret/soll ben Leibesstraffe ond verlust der Charge I mie some auch sag unrechtmelline I un-

311

ge-

ha.

bt/

one

ot.

cu-

er-

ng.

one

ro-

ah-

ute

ile

iche

orde

foll

Ditt

liche

der

vera

ricka

billiche zusammen rottiren / vnd anderer vnfug/ ben ernster Straffe vnd einsehen/ gentzlichen verbotten sein.

Eßgleichen ond vors Vierde/ Da jemandt vnuerschonet des ehrlichen 33 Frawen 3 immers / vnd in derselben ben sein/mit Gläsern/ Lannen oder andern Trincke geschirt / Tölchen vnd derogleichen Waffen / dardurch Schwanger Weiber vnd andere anwesendes ehrliches Frawen Zimmer erschrecken / oder in ben sein Frawen vnd Zungfrawen / vnflätige / vnzüchtige Wort außwerffen / dardurch züchtige Ohren verletzen / vnd vnschüldige Hertzen ärgern wirdt/Wie dann auch/welche zu dem Frawen-Zimmer / so sich in ihre ruhe begeben / in ihre Schlaffkammern sich verfügen/jhnen verdrißlich sein / oder auch die Kammerthüren auffzulauffen / vnd allerlen muthwillen / vnd vnuerschemete leichtfertige wort zu treiben sich onterstehen werden / So sollen solche Vorbrecher von dem Wirth vnd Herrn des Hauses / dem Kon: Obers Ambt alßbald angezeiget/ vnd ein jeder der solchem onfug/Freuel ond muthwillen geübet / Fy



Thaler oberwehntermassen/die helfste dem Kön: OberAlmbt/die helffte aber dem Lande verfallen sein/Da es aber auch der Wirth verschweigen/ hierzu conniviren vud nicht ausagen würde/soll er abermahln vor den muthwilligen Gast die gemelte Straff selbst erlegen.

2008 23m Fünfften/Wann nu ders Balleichen Freueler vnd Vorbrecher von Doen Gerichtshaltern oder Haußtvirten/derer anmelden aber ihnen ohne alle gefahr/ auch an ihrem Glimpff nicht verletzlich sein solls angezeiget / bnd zur folge beschehener Handgelobnüs für das Ober Ambt gestellet / soll des zugetragenen Falles/vnd muchwilligen begunstigens halben/nothdürfftige erkündigung eingezogen / vnd nach befindunge mit Rath der verordneten/ente weder mit Gefengnüs/oder derer ben jedem Artickel außgesetzten oder sonsten nach gelegenheit der Person/obgedachten oder anderen geübten freuels / muthwillens ond verbrechnüs ziemlichen Geldstraffe/so allzeit halb dem OberAmbt/halb aber dem Lande zu appliciren, oder andern einsehen/ wider den delinquenten procediret, oder auch die beschaffenheit

191

cra

190

ben

ben

ict.

ar-

fen-

rin

on.

tige

ern

ven-

ibre

riff.

figu-

sche .

ehen

dem

bers

chem

schaffenheit und ombstende / der Lans: Manet onserm allergnedigsten Herrn/zu deroselben gnedigsten Lan: resolution von den Embtern berichtet werden.

Est auch Schließlichen nicht ongemein werden wil/wannihr zweene vom Adel in hadder vnd wortgezäncke/ auch offiers zur Faust vnd streichen gerathen / das alßdann derselben Gesindel vnnotiger weise / in ben sein des löblichen Frawen Zimmers / vnd anderer ehrlicher Leuteshre Wehren zucken / von Leder ziehen/mitte zuschlagen/die Streiche aufffangen/vnd andere mehr muthwillen oben/Golches aber alles wider Ehr vnd Erbarkeit / auch deroivegen keines weges zugedulden/vnd nachzusehen. Alls soll hinfuro solches vnbilliches / vnerbares beginnenshiermit gentzlichen abgeschafft vnd verbotten sein/ Und da einiges Gesindlein/es sen Anecht oder Junge künfftig sich solches vnfugs vnderste-Hen/vnd in ben seinehrlichen Frawen Zimmero/ ehrlicher anderer Leute oder sonsten ohne dringende North vind Brsache/die Wehre zucken vind von Leder ziehen würde/ soll derselbe nach befindunge



Inthwillens / nach gelegenheit der Person und umbstende/Ehrloß und zun Schelmen gemacht/
oder mit harter Thurmbsgefengnüs von seinem Junckern/oder in dessen mangels durch das Lönigliche Ober Ambt/auff etzlich Wochen gestrafft werden.

所有是当时的包包包包包包包含的特色包含的特色

Amit nun alle vnd jede obbemelte Punct vnd Artickel dieser reformation vnd Ordnung! so zu aussnehmen vnd gedenen gemeines Nuizes also sürgenommen vnd aussgerichtet! durch einen jeden wes Wesens! Würdens vnd Standes der sen! ben vormeidung deren ben jedem Artickel specificirten vnd ausgesetzten Straff vnd Peen sest vnd vnuerbrüchlich gehalten! vnd volnzogen werden! vnd sich also jeder Menniglich vor schaden! nachtheill vngelegenheit so viel desso mehr zu hütten! Als haben wir solches! bis die Lan: Mant: sich gnedigs eines andern entschliessen zu Menniglichs tvissenschafte vnd nachtschung hiermit publiciren, Wishassenschafte vnd nachtschung hiermit publiciren,

198:

116.

tes

he

ene

cfe/

aB

ide.

der

ano

thes

ive.

17.

600

bot.

ectre

rfteo

rol

gen-

von

Auch Inser grösser Ambis Siegel hierunter wifsentlieb drucken lassen/ Zedoch sonsten der Stände sampt und sonderlich erlangten Privilegien onbeschadet. Geben auff Königl: Schloß zu Budissin/den 2. Aprili Anno Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Auch Inser grösser Ambie Siegel hierunter wifsentlieb drucken lassen/ Zedoch sonsten der Stände sampt vind sonderlich erlangten Privilegien onbeschadet. Geben auff Königl: Schloßzu Budissin/den 2. Aprilis, Anno 1602. Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt



















